

Hochschulanzeiger

Nr. 3/2021 vom 10. Juni 2021

Herausgeber: Präsidium
Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-----------|---|
| 24 | Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung vom 14. April 2021 |
| 26 | Veröffentlichung der Promotionsordnung unter Berücksichtigung der Ersten und Zweiten Änderungssatzung (konsolidierte Form) |

Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung Vom 14. April 2021

Das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) – hat am 3. Juni 2021 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG am 14. April 2021 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Promotionsordnung der HCU in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Änderung von Vorschriften

Die Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung vom 21. Juli 2016 (HCU-Hochschulanzeiger 03/2016, S. 70) wird wie folgt geändert:

§ 8 (Anforderungen an die Dissertation) wird wie folgt neugefasst:

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit und muss einen Fortschritt des Forschungsstandes gewährleisten.
- (2) Als Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse vorgelegt werden. In der Regel in Form einer Monographie mit Ausnahme von Absatz 6.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Eine wissenschaftlich-gestalterische Arbeit besteht zu inhaltlich gleichwertigen Teilen aus einem gestalterischen und einem schriftlichen wissenschaftlichen Anteil. Der wissenschaftliche Anteil muss mindestens 180.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Beide Teile sind nicht illustrativ, sondern inhaltlich eng miteinander verbunden. Der gestalterische Teil einer Dissertation ist ausführlich zu dokumentieren.
- (5) Teile der Dissertation können vorab veröffentlicht werden sofern sie die Veröffentlichung des Gesamtwerkes nicht gefährden. Dies ist von der oder dem Promovierenden dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (6) An der HCU kann eine kumulative Dissertation angefertigt werden. Sie besteht aus wissenschaftlichen Artikeln und einem übergreifenden Text, der den Erkenntnisgewinn der Dissertation verdeutlicht. Die kumulative Dissertation stellt in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gleichwertige Leistung dar.
 1. Der übergreifende Text von mindestens 45.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) muss folgende Abschnitte enthalten:
 - a. Einleitung: Erkenntnisziele und Fragestellung,
 - b. Darstellung des Stands der Forschung zum Thema der Dissertation,
 - c. Darstellung des fachlichen Zusammenhangs der einzelnen Veröffentlichungen,

- d. Beurteilung der erzielten Forschungsergebnisse und offen gebliebenen Forschungsfragen,
 - e. bei mehrfacher Autorenschaft: Erklärung im Anhang über den Eigenanteil mit Unterschrift aller beteiligten Autoren.
2. Die Fachbeiträge müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- a. Die einbezogenen Beiträge müssen thematisch-inhaltlich in einem Zusammenhang stehen, jedoch inhaltlich klar voneinander abgegrenzt sein und zum Gebiet der Promotion gehören.
 - b. Mindestens drei wissenschaftliche Artikel müssen in anerkannten Fachzeitschriften/Journals oder Herausgeberbänden mit Qualitätssicherung (peer review) erschienen sein und sind als solche durch beide Gutachtenden nach § 9 zu bestätigen.
 - c. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen mindestens zwei der Fachbeiträge bereits veröffentlicht worden sein. Ein weiterer muss entweder bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Auf den noch nicht veröffentlichten Fachbeitrag trifft entsprechend § 14 Absatz 3 Nummer 1, 5 und 6 zu.
 - d. Die Veröffentlichungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.
 - e. Von den Veröffentlichungen müssen mindestens ein Fachbeitrag als Alleinautor (im Fall einer sehr hochwertigen Fachzeitschrift oder Herausgeberbandes auch als Erstautor) und die übrigen Beiträge als Erstautor erfolgen.
 - f. Sind die berücksichtigten Fachbeiträge von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasst, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften beizufügen. Der eigene Anteil muss dabei eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. Der eigene Anteil muss einen substanziellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und/ oder Methoden darstellen. Die Koautorinnen oder Koautoren müssen der Erklärung über den Eigenanteil schriftlich zustimmen. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet der Promotionsausschuss.
 - g. Die Veröffentlichungen müssen in deutscher oder in englischer Sprache erfolgt sein. Ausnahmen hiervon müssen durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 10. Juni 2021

HafenCity Universität Hamburg

**Veröffentlichung der Promotionsordnung der
HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und
Metropolenentwicklung (HCU) unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 11. Juli 2018 und zweiten Änderung vom 14. April 2021
(konsolidierte Fassung)**

Nicht rechtsverbindliche Lesefassung.

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der offiziell im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.

Das Präsidium der HCU gibt nachstehend den Wortlaut der Promotionsordnung der HCU vom 21. Juli 2016 (HCU-Hochschulanzeiger 3/2016, S. 70), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 11. Juli 2018 (HCU-Hochschulanzeiger 5/2018, S. 53) und zweiten Änderung vom 14. April 2021 (HCU-Hochschulanzeiger 2/2021, S. 22), bekannt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Voraussetzungen für die Promotion
- § 3 Zulassung zur Promotion
- § 4 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 5 Promotionsberechtigung an der HCU
- § 6 Promotionsausschuss
- § 7 Betreuung
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Begutachtungsverfahren
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Prüfungsergebnisse
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 19 Überprüfung des Promotionsverfahrens
- § 20 Immatrikulation
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1**Promotionsrecht**

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung verleiht die HCU folgende akademischen Grade:
 1. Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),
 2. Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
 3. Doktorin oder Doktor der Philosophie mit der fachlichen Ausrichtung Kultur- und Geisteswissenschaften (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion erfolgt auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines öffentlichen Vortrages mit anschließender mündlicher Prüfung.
- (3) Für die Verleihung von Doktorgraden ehrenhalber gilt § 16.

§ 2**Voraussetzungen für die Promotion**

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
 1. den erfolgreichen Hochschulabschluss auf Master-Ebene, also von 300 ECTS-Punkten oder mehr beziehungsweise mit einer Regelstudienzeit von fünf Jahren oder länger,
 2. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach des Hochschulabschlusses und
 3. die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit. Dies wird in der Regel durch eine Abschlussnote von mindestens „gut“ nachgewiesen.

- (2) Folgende Abweichungen vom Absatz 1 sind zulässig:
1. Bewerberinnen oder Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht umfasst, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen. Das Nähere regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.
 2. Ist das Abschlussexamen schlechter als mit „gut“ benotet, bedarf es einer besonderen Begründung der Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer und einer Genehmigung durch den Promotionsausschuss.
 3. Absolventinnen oder Absolventen mit Fachhochschuldiplom können zur Promotion unter der Auflage zugelassen werden, fehlende Kenntnisse auf dem Niveau von Masterabschlüssen der HCU in dem der Dissertation zugrunde liegenden Studienfach durch eine Kenntnisstandprüfung oder zusätzliche Studienleistungen innerhalb des ersten Semesters der Promotion nachzuholen. Näheres regelt die in der HCU geltende Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.
 4. Für Absolventinnen und Absolventen eines nicht akkreditierten Masterstudienganges oder eines neunsemestrigen Studienganges prüft der Promotionsausschuss die Qualität des Studienabschlusses.
 5. Diplom- und Master-Abschlüsse aus dem EU-Ausland gelten analog vergleichbarer deutscher Hochschulabschlüsse.
 6. Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Europäischen Union abgeschlossen haben, können vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen außerhalb der Europäischen Union sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Promotionsausschuss nach Maßgabe der entsprechenden Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen Zusatzprüfungen festlegen.

§ 3

Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten und in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der Ausbildung,
 2. ein Exposé mit begründeter Fragestellung, Zielen und Zeitplanung. Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens,
 3. die Angabe, welcher Dr.-Grad angestrebt wird,
 4. eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, aus der hervorgeht, dass sie oder er bereit ist, die Betreuung der Arbeit zu übernehmen,
 5. beglaubigte Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie gegebenenfalls über die in § 2 Absatz 2 geforderten Voraussetzungen,
 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits Promotionsverfahren an anderen Hochschulen durchlaufen oder beantragt hat sowie
 7. eine Erklärung darüber, ob die Anfertigung einer Gruppenarbeit beabsichtigt ist, die von maximal zwei Personen angefertigt werden darf (vgl. § 8 Absatz 5).
- (2) Ein Antrag ist abzulehnen, wenn
 1. die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
 2. das Exposé nicht die Anforderungen des Promotionsausschusses erfüllt. Der Promotionsausschuss legt fest, dass ein Exposé auf maximal fünf Textseiten mit maximal 12.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) folgende Angaben enthalten soll:
 - a. Angaben zum wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse,
 - b. Erläuterungen zum vermuteten Forschungsbedarf,
 - c. Begründungen der Fragestellung und der wissenschaftlichen Erkenntnisziele,
 - d. Ausführungen zum geplanten methodischen Vorgehen und
 - e. einen groben Zeitplan.

Ein Antrag ist abzulehnen, wenn

 3. das Promotionsfachgebiet an der HCU nicht vertreten ist,
 4. das Exposé zum zweiten Mal im Promotionsausschuss abgelehnt wurde oder
 5. die Bewerberin oder der Bewerber endgültig mit einem Promotionsvorhaben gescheitert ist. Bei deutlicher Abweichung des eingereichten Themas vom gescheiterten Versuch kann der Promotionsausschuss auf Basis einer Begründung der Betreuerin oder des Betreuers im Ausnahmefall dennoch die Zulassung erteilen.
- (3) Während der Bearbeitungszeit des Dissertationsvorhabens sollen die Doktorandinnen und Doktoranden ihre Fortschritte im Dissertationsvorhaben in geeignetem Rahmen vorstellen.

- (4) Eine Aufhebung der Zulassung zur Promotion kann sowohl von der oder dem Promovierenden als auch von der Betreuerin oder dem Betreuer durch Antrag an den Promotionsausschuss eingeleitet werden. Die oder der Promovierende erklärt damit schriftlich ihren oder seinen Rücktritt von der Promotion und gibt das zugelassene Promotionsthema frei. Die Betreuerin oder der Betreuer der Promotion können den Rücktritt von der gegebenen Betreuungszusage unter der Voraussetzung erklären, dass innerhalb von drei Jahren nachweislich kein Fortschritt im Promotionsvorhaben erkennbar ist, obwohl hierfür keine nachvollziehbaren Gründe (z.B. Pflege- oder Erziehungszeiten, parallele Berufstätigkeit etc.) vorliegen. Die Aufhebung der Zulassung zur Promotion wird im Promotionsausschuss entschieden und der oder dem Promovierenden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Studierendenverwaltung schriftlich mitgeteilt. Die Studierendenverwaltung nimmt die Exmatrikulation mit einer Rechtsbehelfsbelehrung vor.

§ 4

Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Angabe, ob der bei der Zulassung angestrebte Doktorgrad aufrechterhalten werden soll,
 2. vier Exemplare der Dissertation sowie eine deutsche und englische Zusammenfassung,
 3. eine eidesstattliche Erklärung auf einem vorgegebenen Formblatt, in der Antragsteller versichern, dass
 - a. die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden,
 - b. die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) festgelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden,
 - c. persönliche Hilfen wie namentlich aufgeführt beansprucht wurden,
 - d. bei der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit keine entgeltlichen Hilfen von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten in Anspruch genommen wurden und
 - e. die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde,
 4. im Falle einer Gruppenarbeit eine detaillierte Erklärung über den eigenen Anteil nach § 8 Absatz 5 sowie eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben.
- (2) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen vollständig und entsprechen diese den in Absatz 1 genannten Anforderungen, so wird das Promotionsverfahren vom Promotionsausschuss eröffnet (vgl. § 6).

§ 5

Promotionsberechtigung

- (1) Als Betreuerin oder Betreuer, Erstgutachterin oder Erstgutachter kommen folgende Mitglieder oder Angehörige der HCU in Betracht:
 1. Universitätsprofessorinnen und -professoren,
 2. Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand,
 3. Juniorprofessorinnen und -professoren und
 4. habilitierte Angehörige des akademischen Personals.
- (2) Promovierte Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen können für ein Zweitgutachten oder für die Betreuung in einem Promotionsverfahren bestellt werden, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter aus dem Personenkreis nach Absatz 1 stammt.

§ 6

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Hochschulsenats der HCU.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus
 1. fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, deren wissenschaftliche Profile die akademische Bandbreite der HCU widerspiegeln und
 2. einem promovierten Mitglied des akademischen Personals.
- (3) Die Mitglieder werden vom HCU-Hochschulsenat auf zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder der HCU gewählt. Bei der Wahl ist sicherzustellen, dass die promotionsberechtigten Mitglieder der HCU (§ 5 Absatz 1) die Mehrheit bilden. Der Hochschulsenat bestimmt die oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren.

§ 7

Betreuung der Dissertation

- (1) Die Betreuung von Dissertationen richtet sich nach der Regelung zur Promotionsberechtigung in § 5.
- (2) Verlässt eine Betreuerin oder ein Betreuer die HCU, kann die Betreuung der Dissertation unter der Voraussetzung fortgesetzt werden, dass das Präsidium einem Antrag, Angehörige oder Angehöriger der HCU zu bleiben, zugestimmt hat, sofern sie oder er nicht aufgrund anderer Regelungen bereits Angehörige oder Angehöriger der HCU sein sollte. Fällt die Betreuerin oder der Betreuer aus, so bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der oder des Promovierenden, die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen.

§ 8

Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-gestalterischer Arbeit und muss einen Fortschritt des Forschungsstandes gewährleisten.
- (2) Als Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse vorgelegt werden. In der Regel in Form einer Monographie mit Ausnahme von Absatz 6.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Eine wissenschaftlich-gestalterische Arbeit besteht zu inhaltlich gleichwertigen Teilen aus einem gestalterischen und einem schriftlichen wissenschaftlichen Anteil. Der wissenschaftliche Anteil muss mindestens 180.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Beide Teile sind nicht illustrativ, sondern inhaltlich eng miteinander verbunden. Der gestalterische Teil einer Dissertation ist ausführlich zu dokumentieren.
- (5) Teile der Dissertation können vorab veröffentlicht werden sofern sie die Veröffentlichung des Gesamtwerkes nicht gefährden. Dies ist von der oder dem Promovierenden dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (6) An der HCU kann eine kumulative Dissertation angefertigt werden. Sie besteht aus wissenschaftlichen Artikeln und einem übergreifenden Text, der den Erkenntnisgewinn der Dissertation verdeutlicht. Die kumulative Dissertation stellt in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gleichwertige Leistung dar.
 1. Der übergreifende Text von mindestens 45.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) muss folgende Abschnitte enthalten:
 - a. Einleitung: Erkenntnisziele und Fragestellung,
 - b. Darstellung des Stands der Forschung zum Thema der Dissertation,
 - c. Darstellung des fachlichen Zusammenhangs der einzelnen Veröffentlichungen,
 - d. Beurteilung der erzielten Forschungsergebnisse und offen gebliebenen Forschungsfragen,
 - e. bei mehrfacher Autorenschaft: Erklärung im Anhang über den Eigenanteil mit Unterschrift aller beteiligten Autoren.
 2. Die Fachbeiträge müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. Die einbezogenen Beiträge müssen thematisch-inhaltlich in einem Zusammenhang stehen, jedoch inhaltlich klar voneinander abgegrenzt sein und zum Gebiet der Promotion gehören.
 - b. Mindestens drei wissenschaftliche Artikel müssen in anerkannten Fachzeitschriften/Journals oder Herausgeberbänden mit Qualitätssicherung (peer review) erschienen sein und sind als solche durch beide Gutachtenden nach § 9 zu bestätigen.
 - c. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen mindestens zwei der Fachbeiträge bereits veröffentlicht worden sein. Ein weiterer muss entweder bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Auf den noch nicht veröffentlichten Fachbeitrag trifft entsprechend § 14 Absatz 3 Nummer 1, 5 und 6 zu.

- d. Die Veröffentlichungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.
- e. Von den Veröffentlichungen müssen mindestens ein Fachbeitrag als Alleinautor (im Fall einer sehr hochwertigen Fachzeitschrift oder Herausgeberbandes auch als Erstautor) und die übrigen Beiträge als Erstautor erfolgen.
- f. Sind die berücksichtigten Fachbeiträge von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasst, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften beizufügen. Der eigene Anteil muss dabei eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. Der eigene Anteil muss einen substanziellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und/ oder Methoden darstellen. Die Koautorinnen oder Koautoren müssen der Erklärung über den Eigenanteil schriftlich zustimmen. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet der Promotionsausschuss.
- g. Die Veröffentlichungen müssen in deutscher oder in englischer Sprache erfolgt sein. Ausnahmen hiervon müssen durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

§ 9

Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Für die Dissertation müssen mindestens zwei Gutachten erstellt werden.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist vom HCU-Promotionsausschuss zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter zu bestellen.
- (3) Zu weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern können vom HCU-Promotionsausschuss auf Vorschlag der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters folgende Personen bestellt werden:
 - 1. promotionsberechtigte Mitglieder oder Angehörige der HCU (§ 5),
 - 2. externe promovierte Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, sofern die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem Personenkreis nach § 5 Absatz 1 zugehört.
- (4) Die Geschäftsstelle des HCU-Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen der Gutachtenden mit.
- (5) Die Geschäftsstelle des HCU-Promotionsausschusses überwacht die Erstellung der Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung. Bei formalen Mängeln oder zeitlicher Verzögerung eines Gutachtens kann der HCU-Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

§ 10

Begutachtungsverfahren

- (1) Alle Gutachtenden geben ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab, das durch eine der folgenden Noten zusammenzufassen ist:

sehr gut,
gut,
genügend,
nicht genügend.

Stellt die Arbeit eine hervorragende Leistung dar, die die wissenschaftliche Erkenntnis entscheidend fördert, so kann sie gemäß § 15 Absatz 2 als „sehr gut mit Auszeichnung“ bewertet werden. Liegt nicht mehr als ein Gutachten mit der Note „nicht genügend“ vor und können die eventuell nach Absatz 4 vorliegenden Einwände ausgeräumt werden, so ist die Dissertation angenommen.

- (2) Differieren die Gutachten um zwei oder mehrere Noten, bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Klärung. Kann dabei der Unterschied in der Beurteilung nicht beseitigt bzw. die Differenz der Noten nicht unter zwei herabgesetzt werden, holt der Promotionsausschuss einmalig mindestens ein weiteres Gutachten ein.
- (3) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Gutachten zu übersenden.
- (4) Die Dissertation kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachtenden durch den Promotionsausschuss zur Umarbeitung an die Bewerberin oder den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Sie müssen spätestens sechs Monate nach der Rückgabe durch den Promotionsausschluss abgeschlossen sein. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten.
- (5) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens wird eine Zusammenfassung der Dissertation an die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HCU verteilt. Ein wissenschaftlich-künstlerischer oder wissenschaftlich-gestalterischer Anteil der Promotion ist durch einen aussagekräftigen Auszug darzustellen.
- (6) Nach Abschluss der Begutachtung wird die Dissertation den Angehörigen der HCU durch Auslage für zwei Wochen zugänglich gemacht. Im Falle einer wissenschaftlich-künstlerischen oder wissenschaftlich-gestalterischen Dissertation wird entweder zum gesamten künstlerischen oder gestalterischen Anteil oder in Fällen performativer Kunst zu deren ausführlicher Dokumentation Zugang gewährt. Promotionsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HCU nach § 5 Abs. 1 können sich bis zu drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zur Dissertation äußern. Während der Auslegungsfrist der Dissertation können sie auf schriftlichen Antrag beim Promotionsausschuss Einsicht in die Gutachten nehmen.
- (7) Haben mindestens zwei Gutachtende die Dissertation endgültig als nicht genügend bewertet, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Wird bei einer Promotion in einer Gruppe der Beitrag eines Mitgliedes als Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren des anderen Mitgliedes dadurch unberührt.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Bei angenommener Dissertation wird für die Promotion ein Prüfungsausschuss gebildet, dem folgende Personen angehören sollen:
 1. ein vom Promotionsausschuss gewähltes vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses,
 2. alle Gutachtenden sowie
 3. eine zusätzliche Professorin bzw. ein Professor der HCU mit Promotionsrecht beziehungsweise eine habilitierte Wissenschaftlerin oder ein habilitierter Wissenschaftler der HCU.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 12), beurteilt auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachtenden und unter Würdigung etwaiger Äußerungen gemäß § 10 Absatz 4 die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt die Gesamtnote fest (§ 13).

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin oder der Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung schriftlich eingeladen.
- (2) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation und möglichst während der Vorlesungszeit stattfinden. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber sowie den Gutachtenden festgelegt.
- (3) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese als nicht bestanden, wenn keine Entschuldigung vorliegt; anderenfalls setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.
- (4) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem etwa halbstündigen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über Ziel, Lösungswege und Ergebnisse der vorgelegten Dissertation. Hieran schließt sich eine maximal halbstündige Diskussion an. Dieser Teil der mündlichen Prüfung ist öffentlich. Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er ihren oder seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern kann. In diesem Fall beträgt die Länge des Vortrags 30 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber.
- (5) Der anschließende zweite Teil der mündlichen Prüfung ist nicht öffentlich. Anwesend sind neben dem Kandidatinnen und Kandidaten der vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungsausschuss und interessierte Zuhörende ohne Fragerecht aus dem Kreis des akademischen Personals der HCU. Dieser Prüfungsteil dient der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers. Er erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und benachbarte Fachgebiete und soll bis zu einer Stunde dauern. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 13

Prüfungsergebnisse

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über ihr Ergebnis. Die Gutachtenden setzen die Noten für die mündliche Prüfung und die Dissertation sowie eine Gesamtnote fest, wobei die Noten nach § 15 Absatz 2 Anwendung finden. Die Noten für die Dissertation sowie die mündliche Prüfung ergeben sich jeweils durch arithmetische Mittelung der Noten aller Gutachtenden. Zur Berechnung werden die Noten nach § 10 Absatz 1 wie folgt in Zahlenwerte transformiert:

sehr gut mit Auszeichnung = 0,
sehr gut = 1,
gut = 2 oder
genügend = 3.

Die mündliche Prüfung muss mindestens mit „genügend“ (kleiner oder gleich 3,50 nach Mittelung) bewertet werden (vgl. § 13 Absatz 3). Die beiden Teilnoten für die Dissertation und die mündliche Prüfung werden ohne Rundung oder Abschneiden der Dezimalendziffern zusammengefasst, wobei die Dissertation zweifach und die mündliche Prüfung einfach gewichtet werden. Abschließend erfolgt die Rundung auf die Gesamtnote, wobei

größer oder gleich 0,00 und kleiner oder gleich 0,50 ein „sehr gut mit Auszeichnung“,
größer 0,50 und kleiner oder gleich 1,50 ein „sehr gut“,
größer 1,50 und kleiner oder gleich 2,50 ein „gut“ und
größer 2,50 und kleiner oder gleich 3,50 ein „genügend“

ergeben.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unter Ausschluss der Öffentlichkeit sogleich mit.
- (3) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit "genügend" beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung auch im Wiederholungsfall mit "nicht genügend" bewertet, so ist die Promotion gescheitert.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Zuvor hat die Bewerberin oder der Bewerber das veröffentlichungsreife Manuskript der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Bestätigung der Identität mit der bewerteten Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen vorzulegen. Diese oder dieser leitet ihre oder seine Stellungnahme der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Kann die Veröffentlichung innerhalb der festgelegten Zeit aus wichtigem Grund nicht erfolgen, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Ablieferungsfrist in schuldhafter Weise, so verliert sie oder er seine Rechte aus der Promotion.
- (2) Die Dissertation ist in folgender Weise unentgeltlich abzuliefern:
 1. ein schriftliches Exemplar für die Prüfungsakten und
 2. ein schriftliches Exemplar für jede gutachtende Person.
- (3) Die Dissertation muss in mindestens einer der folgenden Formen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wobei die Universität für die Ablieferung in der Bibliothek die elektronische Veröffentlichung empfiehlt:
 1. *Elektronische Veröffentlichung* erfolgt nach Abstimmung mit der Bibliothek zum Datenformat und -träger. Zusätzlich sind zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von maximal 5000 Zeichen einzureichen, die von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter genehmigt wurden. Näheres regelt die Richtlinie zur Durchführung des Promotionsverfahrens.
 2. *Veröffentlichung im Verlag*: In diesem Fall erhält die Bibliothek ein Exemplar der Dissertation in Buchform, wobei die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe der Hochschule und des Dissertationsortes auszuweisen ist.
 3. *Veröffentlichung als E-Book*: Die Bewerberin oder der Bewerber verhandelt mit dem Verlag ein Zweitveröffentlichungsrecht für die zusätzliche Publikation der Dissertation auf dem HCU-Dokumentenserver. Ist dies nicht möglich, muss die Bewerberin oder der Bewerber ein Exemplar der Dissertation in Buchform an die Bibliothek abgeben. Auf dem Titelblatt ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
 4. *Veröffentlichung als Book-on-Demand*: Hierbei garantiert der Verlag vertraglich eine Verfügbarkeit der Dissertation von mindestens zwei Jahren. Zusätzlich ist in der Bibliothek eine elektronische Version der Dissertation abzuliefern. Es ist darauf zu achten, dass mit dem Verlag kein ausschließliches Nutzungsrecht vereinbart wird. Zudem ist die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe der Hochschule und des Dissertationsortes auszuweisen.
 5. *Veröffentlichung in einer Zeitschrift*: In diesem Fall ist ein Exemplar der Dissertation in Buchform in der Bibliothek einzureichen. Ebenfalls ist der Nachweis zu erbringen, dass die Dissertation oder ihre wesentlichen Teile in einer Zeitschrift veröffentlicht wurden.
 6. *Kumulative Dissertation*: Die in der Bibliothek hinterlegte Fassung der kumulativen Dissertation sollte den geforderten übergreifenden Text mit Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und weiterführenden Forschungsfragen sowie die veröffentlichten Einzelarbeiten beinhalten.

7. Ein *künstlerischer oder gestalterischer Anteil* der Dissertation ist vor der mündlichen Prüfung in geeigneter Form z.B. durch eine Ausstellung, Aufführung oder Präsentation in einer kulturellen Institution zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des schriftlichen Textes muss innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden.
- (4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z.B. zur Publikation gekürzte) Fassung veröffentlicht wird, wenn die Gutachtenden bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinander folgenden Teilen publiziert werden.

§ 15

Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sind die Auflagen gemäß § 14 erfüllt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionsurkunde.
- (2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Feststellung, ob das Promotionsverfahren insgesamt mit der Note
- summa cum laude (sehr gut mit Auszeichnung),
 - magna cum laude, (sehr gut),
 - cum laude (gut) oder
 - rite (genügend)

bestanden ist.

Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten der HCU und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, den Abdruck des Siegels der HCU und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

- (3) Mit Übergabe der Urkunde wird das Recht verliehen, den in der Urkunde aufgeführten Doktorgrad zu führen.

§ 16

Ehrenpromotion

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Hochschulsenat Personen, die sich um die in der HCU vertretenen Disziplinen besonders verdient gemacht haben, die seltene Auszeichnung der akademischen Grade Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. h.c.) bzw. Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. pol. h.c. oder Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Der Vorschlag ist dem Hochschulsenat zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der HCU ein, von denen mindestens eine Person Mitglied des Promotionsausschusses sein sollte und mindestens eine Person dem unterrepräsentierten Geschlecht in der Gruppe aller Professuren der HCU angehören sollte.
- (3) Der Ausschuss überprüft die von der vorschlagenden Person vorzulegenden Unterlagen und erarbeitet eine Stellungnahme im Benehmen mit dem Präsidium der HCU. Empfiehlt dabei der Ausschuss eine Ehrenpromotion, so erstellt sie oder er zugleich eine Laudatio.
- (4) Aufgrund der in Absatz 3 genannten Stellungnahme beschließt der Hochschulsenat über die Verleihung der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors sowie gegebenenfalls über die Laudatio.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident händigt der oder dem zu Ehrenden eine die Laudatio enthaltende Urkunde aus. Die Aushändigung soll im Rahmen einer der Verleihung angemessenen Veranstaltung (etwa eines Festkolloquiums) vorgenommen werden.

§ 17

Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Promotionsausschuss die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. Der akademische Titel ist zu entziehen. Unter den Tatbestand Täuschung/unrechtmäßiger Erwerb sind auch die Fälle zu subsumieren, in denen jemand ohne eigene wissenschaftliche Leistung den Titel über Dritte erkaufte oder wissenschaftliche Ergebnisse fälscht.
- (2) Die Entscheidung des Widerrufs ist dem wissenschaftlichen Personal der HCU und der betroffenen wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 18

Richtlinie zur Durchführung des Promotionsverfahrens

Der Promotionsausschuss erlässt die zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderliche Richtlinie, die Einzelheiten des Promotionsprozesses regelt.

§ 19

Überprüfung des Promotionsverfahrens

Auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder der Bewerberin oder des Bewerbers ist der Promotionsausschuss zur Überprüfung des Promotionsverfahrens verpflichtet. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten. Unberührt davon bleibt das Recht einer beteiligten Person oder der Bewerberin oder des Bewerbers, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens in einem Widerspruchsverfahren herbeizuführen. § 66 HmbHG gilt mit der Maßgabe, dass über den Widerspruch der Hochschulsenate entschieden wird.

§ 20

Immatrikulation

Promovierende sind verpflichtet sich für das Semester zu immatrikulieren, in dem im Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wird. Bei Bedarf können sie sich auch während der gesamten Zeit der Promotion vom Semester nach der Zulassung bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde immatrikulieren.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren Antrag auf Zulassung oder Eröffnung zur Promotion nach Inkrafttreten dieser Ordnung stellen.
- (2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten werden nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung behandelt. Sie können auf schriftlichen Antrag nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert werden.
- (3) Für die Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Zulassung an der Hochschule für bildende Kunst (HfbK) erhalten haben, ist der Promotionsausschuss der HCU zuständig. Es wird eine Promotionsurkunde der HCU verliehen. Abgesehen von der Zuständigkeit des Promotionsausschusses gilt jedoch die Promotionsordnung des Fachbereichs Architektur der HfbK weiter. Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.

HafenCity Universität Hamburg

Hamburg, den 10. Juni 2021